

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Änderung der Anlage I zur Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 des Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V)**

vom 4. Juni 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2015 beschlossen, die Geschäftsordnung des G-BA in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz S. 3256), zuletzt geändert am 19. März 2015 (BAnz AT 19.06.2015 B1), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage I zur Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

In Spalte „Stimmberechtigte Organisationen der Leistungserbringer“ wird in der Zeile 7 die Angabe „/KZBV“ hinter der Angabe „DKG/KBV“ eingefügt.

II. Die Änderung tritt mit Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit in Kraft.

III. Die Bundeszahnärztekammer erhält Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V vor Beschlussfassung über die Neustrukturierung der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien).

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juni 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken